

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **83 (2005)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

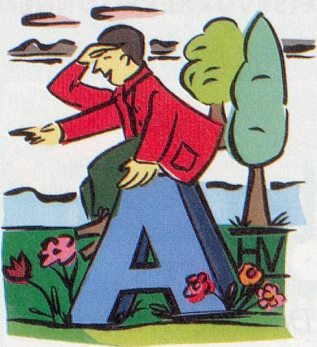
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Seneccute in verschiedenen Funktionen verbunden.

AHV-Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Ehegatten

Mein Mann erhält seit März 2001 eine Altersrente der AHV, während ich das Rentenalter im Oktober 2004 erreichte. Da mein Mann auch im Rentenalter AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, galt meine Beitragspflicht bis Ende 2003 als erfüllt. Nun verlangt meine Ausgleichskasse wegen einer

Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten

Mit der 10. AHV-Revision wurde die frühere Beitragsbefreiung für nicht erwerbstätige Ehefrauen, deren Männer bei der AHV versichert waren, durch die generelle Beitragspflicht für Nichterwerbstätige ersetzt. Die Beiträge von nicht erwerbstätigen Ehegatten – Mann oder Frau – gelten damit grundsätzlich als bezahlt, wenn der andere Ehegatte aus seiner Erwerbstätigkeit wenigstens AHV-Beiträge in Höhe des doppelten Mindestbeitrags bezahlt (Art. 3 Abs. 3 AHVG).

Seit der Einführung der 10. AHV-Revision im Jahr 1997 wurde Art. 3 Abs. 3 AHVG auch auf nicht erwerbstätige Ehegatten von Versicherten im Rentenalter, die weiterhin AHV-Beiträge bezahlen, angewendet. Mit Entscheidung vom 29. Oktober 2003 hat allerdings das Eidgenössische Versicherungsgericht die Anwendung dieser Regelung auf nicht erwerbstätige Ehegatten von Versicherten im Rentenalter als unzulässig beurteilt, da die im Rentenalter erzielten Einkommen nicht mehr rentenwirksam seien und auch nicht mehr dem Splitting unterliegen.

Praxisänderung für das Jahr 2004 bis zum Beginn meines Rentenanspruchs noch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige, obwohl mein Mann weiterhin AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Ich möchte wissen, ob dies richtig ist und wo die entsprechende Änderung publiziert ist.

Publikation

Für eine Praxisänderung, die auf höchstrichterlichem Entscheid beruht, genügt eine entsprechende Weisung der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen. Dies ist mit der AHV-Mitteilung Nr. 153 vom 24. Mai 2004 geschehen, die im Internet unter der Adresse www.sozialversicherungen.admin.ch (AHV/Mitteilungen) abgerufen werden kann.

Obwohl das erwähnte Gerichtsurteil nicht unbestritten ist, müssen nicht erwerbstätige Ehegatten von Versicherten im Rentenalter ab 2004 eigene AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

bezahlen, auch wenn ihr Ehegatte im Rentenalter weiterhin AHV-Beiträge aus seiner Erwerbstätigkeit bezahlt.

Zusammenfassend erweist sich demnach die von Ihrer Ausgleichskasse erteilte Information als richtig. Die von der Ausgleichskasse ab 2004 in Rechnung gestellten Beiträge wurden denn auch zu Recht gefordert.

Es ist zu hoffen, dass die frühere Praxis möglichst bald ausdrücklich im Gesetz verankert werden kann, was jedoch eine entsprechende Gesetzesänderung voraussetzt und entsprechend viel Zeit in Anspruch nimmt.

Kann ich AHV-Beiträge aus dem Ausland einzahlen?

Ich bin englischer Staatsbürger, verheiratet und lebte von 1982 bis Januar 2002 ununterbrochen in der Schweiz, wo ich auch AHV-Beiträge bezahlt habe. Meine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz soll noch zwei Jahre lang weiter dauern.

Sie stellen konkrete Fragen zur AHV, die sich aufgrund der wenigen Angaben über Ihre Person wie folgt beantworten lassen:

Kann ich als Ausländer AHV-Beiträge einzahlen, wenn ich kein Schweizer Domizil habe?

Der AHV unterstellt sind primär Personen, die in der Schweiz er-

werbstätig oder als Nichterwerbstätige wohnhaft sind. Daneben besteht insbesondere die Möglichkeit des Anschlusses an die «Freiwillige Versicherung», die früher nur Schweizer Bürgern im Ausland offen stand.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit den Mitgliedstaaten der EU/EFTA

Nachdem ich in der Schweiz bereits 13 Monate lang arbeitslos war, habe ich nun mein Domizil nach Italien verlegt, doch erweist sich die Arbeitssuche auch dort als ein schwieriges Unterfangen.

musste diese «Freiwillige Versicherung» umgestaltet werden. Demnach ist der Beitritt zur Freiwilligen Versicherung grundsätzlich für Schweizer Bürger sowie neu auch für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA nur noch dann möglich, wenn sie ausserhalb der Schweiz oder der EU- und EFTA-Staaten leben und

unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

Aufgrund Ihrer Angaben dürften diese Voraussetzungen kaum kumulativ erfüllt sein. Ich sehe daher auch keine Möglichkeit, wie Sie heute Beiträge an die schweizerische AHV bezahlen

können, wenn Sie in Italien Domizil haben.

Welche «Sozialrechte» (zum Beispiel der Einkauf verlorener Beitragsjahre) gehen verloren, wenn die Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz ausläuft?

Die AHV ist eine staatliche Sozialversicherung, die primär nach dem Umlageverfahren finanziert wird. Demnach werden grundsätzlich die laufenden Verpflichtungen (Renten und so weiter) mit den laufenden Beiträgen finanziert.

Um die Finanzierung der laufenden Verpflichtungen zu gewährleisten, ist die Nachzahlung von geschuldeten Beiträgen nur eingeschränkt möglich. Insbesondere müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterstellung erfüllt sein.

Wenn Sie später in die Schweiz zurückkehren sollten, können Sie für Auslandjahre, in denen Sie der AHV nicht angeschlossen waren, grundsätzlich keine AHV-Beiträge «einkaufen» beziehungsweise nachbezahlen. Sie können aber

nach der Wiedereinreise erneut beitragspflichtig werden.

Welche AHV-Renten können meine Frau und ich erwarten, wenn wir keine AHV-Beiträge mehr bezahlen können?

Wie Sie richtig vermuten, werden die AHV-Renten von Personen, die keine volle Beitragsdauer aufweisen, im Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre zu den Jahren, die bis zum Rentenfall obligatorisch hätten bezahlt werden können («Beitragsjahre des Jahrganges»), gekürzt. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Altersrenten, sondern auch für Renten an Hinterlassene (Witwen, Witwer und Waisen) und für Renten der Invalidenversicherung, was die komplizierte Formulierung erklärt.

Da die generelle Beitragspflicht in der AHV nicht direkt mit dem 20. Geburtstag, sondern erst am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres beginnt, werden der Berechnung der Altersrente grundsätzlich 44 Beitragsjahre zugrunde gelegt. Dies führt denn

auch dazu, dass 44 Rentenskalen bestehen. Wenn Sie beispielsweise während vollen zwanzig Jahren Beiträge an die AHV bezahlt haben, hätten Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Altersrente in Höhe von 20/44 der entsprechenden Rente bei voller Beitragsdauer und gleichem Durchschnittseinkommen.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen zur AHV sind ohne genauere Angaben (beispielsweise Alter von Ihnen und Ihrer Frau, Anzahl Kinder, Heiratsdatum, Einkommen und so weiter) nicht möglich und würden angesichts der verschiedenen Auslandsaufenthalte den Rahmen dieses AHV-Ratgebers ohnehin sprengen.

Ich empfehle Ihnen, sich direkt an die zuständigen Sozialversicherungsorgane der betroffenen Staaten zu wenden. In der Schweiz ist primär die Ausgleichskasse, bei welcher AHV-Beiträge bezahlt wurden, oder die Ausgleichskasse des Wohnkantons zuständig. Für Personen im

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entschiede dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Ausland steht die Schweizerische Ausgleichskasse (Avenue Edmond-Maucher 18, Case postale 3100, 1211 Genève 2) zur Verfügung, die grundsätzlich alle «Auslandsgeschäfte» der AHV, also auch die Freiwillige Versicherung, bearbeitet. Weitere Informationen zur schweizerischen Sozialversicherung finden Sie zudem im Internet, beispielsweise unter www.bsv.admin.ch (auch in Englisch) oder unter www.ahv.ch

Nachträgliche Korrektur der AHV-Rente oder EL-Anspruch?

Im Alter von 50 Jahren flüchtete ich aus der ehemaligen Tschechoslowakei in die Schweiz. Ich arbeitete bis zu meiner Pensionierung im Jahre 1984. Um mein anfänglich geringes Einkommen zu verbessern, übernahm ich nebenberuflich noch eine Agentur für Weinhandel, die ich seit der Pensionierung bis heute

Die Höhe der Altersrenten der AHV bestimmt sich aufgrund der Einkommen und der Beitragsjahre bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung. Da Sie erst im Alter von fünfzig Jahren in die Schweiz gezogen sind, fehlen Ihnen rund dreissig Beitragsjahre, was sich ebenso wie die offenbar tiefen Einkommen der ersten Jahre auf die Höhe der Rente auswirken musste.

Beiträge im Rentenalter können die Höhe der Altersrente nicht mehr beeinflussen, doch schulden Versicherte im Rentenalter

nach geltendem Recht nur noch AHV-Beiträge auf Erwerbseinkommen, die den Freibetrag von CHF 1400.– pro Monat oder CHF 16800.– pro Jahr übersteigen.

Versicherte der AHV/IV, die ihren Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken können, können Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) beantragen. Auf diese Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit die im Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen und Vermögensteile übersteigen.

weiterführe. Allerdings erhalten ich und meine Frau nur eine AHV-Rente von rund 15 500 Franken im Jahr. Ich möchte wissen, ob angesichts der langen Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung eine Anpassung der AHV-Rente möglich wäre oder ob ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hätte.

Die Berechnung des individuellen EL-Anspruchs setzt nähere Kenntnisse über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Wohnsituation und so weiter) voraus. Aufgrund Ihrer Angaben kann ein allfälliger EL-Anspruch nicht beurteilt werden. Zudem können an Ihrem Wohnort allenfalls noch kantonale und eventuell kommunale Zusatzleistungen oder Beihilfen ausgerichtet werden, die in Anlehnung an die EL ausgestaltet sind. Die Beurteilung, ob Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen,

übersteigt die Möglichkeiten des AHV-Ratgebers und kann nur von der zuständigen Stelle Ihres Wohnortes verbindlich festgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich an der Berechnung Ihrer AHV-Rente grundsätzlich nichts ändern lässt. Um einen allfälligen Anspruch auf EL sowie kantonale oder kommunale Zusatzleistungen und Beihilfen abzuklären, empfehle ich Ihnen, sich umgehend bei der zuständigen Stelle Ihres Wohnortes anzumelden.